

Für die Delegierten Versammlung 2010 von pax christi wurde der nachfolgende Antrag formuliert.

In weiteren Texten wird das Menschenrecht auf Wasser begründet. Es ist ein einklagbares Menschenrecht der dritten Generation.

Antragstellerin: Kommission Globalisierung und soziale Gerechtigkeit

Antragsgegenstand: Ökumenische Erklärung zum Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Die deutsche Sektion von pax christi nimmt Einfluss auf allen Ebenen und bei allen Institutionen, in denen pax christi Vertreten ist (z. B. ZK etc.), damit die Deutsche Bischofskonferenz die **Ökumenische Erklärung zum Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut** unterschreibt und mitträgt. Die Delegiertenversammlung fordert auch den bischöflichen Präsidenten auf, dieses Anliegen in die Bischofskonferenz zu tragen.

Siehe Web-Link: http://www.sek-feps.ch/shop/media/gemeinsame_texte/1/1_de.pdf

Begründung:

Wasser als Menschenrecht ist wieder in aller Munde. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 28. Juli eine historische Resolution angenommen, in der „das Recht auf sicheres und sauberes Trinkwasser als Menschenrecht, das für die uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts auf Leben von grundlegender Bedeutung ist, anerkannt wird.

2005 wurde die oben genannt Erklärung in Brasilien in gemeinsamer Arbeit von der CNBB und von CONIC erarbeitet und verabschiedet. Dom Luiz Flavio Cappio, der Preisträger des internationalen pax christi Friedenspreises, hat federführend an dieser Erklärung mitgearbeitet und bei seinen Reisen nach Deutschland für diese Erklärung geworben. Diese Erklärung geht wesentlich weiter als die UN-Resolution, weil sie verlangt, die «Allgemeine Bemerkung» Nr. 15 des UNO-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die von der Staatengemeinschaft in der FAO im November 2004 verabschiedeten «Freiwilligen Richtlinien zur Unterstützung der Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Kontext nationaler Nahrungssicherheit » (bes. Richtlinie 8c) zügig umzusetzen.

In unserer Regierung wie auch in der hiesigen Industrie wird Wasser nicht als öffentliches Gut sondern als Wirtschaftsgut angesehen. Die Folgen für die Menschen ohne Zugang oder mit beschränktem Zugang zu sauberem Trinkwasser sind untragbar und sehr oft tödlich (z. B. der Wasserkrieg in Cochabamba oder in Manila).

In dieser Situation ist es wichtig, dass sich die Deutsch Bischofskonferenz klar positioniert und sich an die Seite derer stellt, denen dieses Recht auf Trinkwasser vorenthalten oder verweigert wird. Diese Erklärung mitzutragen, wäre für die Deutsche Bischofskonferenz auch ein Zeichen mit politischer Tiefenwirkung in die Kirche, in die Ökumene und in die Gesellschaft.

Anhang: Ökumenische Erklärung zum Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut
Ökumenische Erklärung zum Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut

Erstunterzeichner:

Ökumenischer Rat Christlicher Kirchen Brasiliens CONIC

Katholische Bischofskonferenz Brasiliens CNBB

Schweizer Bischofskonferenz SBK

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK

Wir, die im Ökumenischen Rat christlicher Kirchen Brasiliens und im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchen und die Bischofskonferenzen Brasiliens und der Schweiz, angeregt durch lokale Initiativen in ihren Kirchen und ermutigt durch weltweite kirchliche Äußerungen – und in Anknüpfung an die von der UNO ausgerufene Internationale Wasserdekade (2005-2015),

1. Wir erkennen an

- ***Wasser ist eine Grundvoraussetzung für alles Leben.*** Ohne Wasser gibt es kein Leben. Zugang zu Wasser haben oder nicht haben, entscheidet über Leben und Tod. Wasser ist eine Gabe Gottes, das er allen für ein Leben in Fülle zum verantwortlichen Gebrauch zur Verfügung stellt. Wasser ist deshalb grundsätzlich ein gemeinsames Gut, das nicht zu privatisieren ist.
- ***Zugang zu Wasser ist ein Menschenrecht.*** Das «Recht auf angemessene Ernährung» ist festgehalten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 (Art. 25) und im UNO-«Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» von 1966 (Art. 11). Bei der Umsetzung müssen die spezifischen Probleme und Bedürfnisse der Frauen besondere Berücksichtigung finden: In vielen Ländern sind Frauen (und Kinder, speziell Mädchen) für das Beschaffen von Wasser zuständig – mit Konsequenzen für die Gesundheit der Frauen (Tragen schwerer Lasten) und der Mädchen, die dadurch gehindert werden, die Schule zu besuchen.
- ***Wasser hat spirituelle Bedeutung.*** Wasser ist nicht nur ein Wirtschaftsgut, sondern es besitzt eine soziale, kulturelle, medizinische, religiöse und mystische Bedeutung. Schon im Schöpfungsbericht heißt es: «Gottes Geist schwebte über den Wassern...» (Gen 1,2). Durch Moses versorgte Gott sein durch die Wüste pilgerndes Volk mit Wasser. Für uns Christinnen und Christen liegt die Symbolkraft des Wassers in der Taufe: «Wer glaubt und sich taufen lässt, wird gerettet...» (Mk 16,16). Das Wasser hat für viele Völker und Kulturen eine heilige Bedeutung und besitzt einen gemeinschaftsstiftenden, rituellen und traditionsverbundenen Wert.
- ***Wasser wird für viele Menschen knapp.*** Durch den hohen Wasserverbrauch pro Kopf, die wachsende Bevölkerungszahl, eine inadäquate Wasserbewirtschaftung, die Verschwendung, den Lebensstil und die Zerstörung von Wald, Boden und Wasserreserven wird eine besondere Sorge für das Wasser sowie eine Prioritätensetzung bei dessen Gebrauch nötig.

2. Wir fordern

- ***Zugang zu Wasser ist als Menschenrecht lokal und global anzuerkennen,*** wie es im Recht auf angemessene Ernährung enthalten ist. Es ist von allen Sektoren der Gesell-

schaft, in besonderer Verantwortung aber von Staaten zu respektieren. Die «Allgemeine Bemerkung» Nr. 15 des UNO-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die von der Staatengemeinschaft in der FAO im November 2004 verabschiedeten «Freiwilligen Richtlinien zur Unterstützung der Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Kontext nationaler Nahrungssicherheit» (bes. Richtlinie 8c) sind zügig umzusetzen.

- **Wasser ist als öffentliches Gut zu behandeln.** Der Staat muss die Verpflichtung übernehmen, allen Bewohnern Zugang zu Trinkwasser zu sichern. Das beinhaltet einen erschwinglichen Preis für Wasser, die Beschaffung der nötigen technischen und finanziellen Mittel sowie die Einbeziehung der Gemeinden und lokalen Gemeinschaften in sie betreffende Entscheidungen zur Nutzung der vorhandenen Wasserressourcen. Wasser als öffentliches Gut beinhaltet auch die Verpflichtung der Staaten, die Nutzung der Wasserressourcen mit friedlichen Mitteln so zu regeln, dass für alle Menschen auch der Nachbarstaaten das Recht auf Wasser respektiert wird.
- **Für den Wasserverbrauch sind gesetzliche Prioritäten festzulegen.** An erster Stelle steht die Stillung des Durstes von Mensch und Tier sowie der Wasserbedarf für die Nahrungsproduktion. Das erfordert eine vorbeugende Umweltpolitik, im Geist der Solidarität zwischen Gemeinden, Ländern und Völkern.
- Dem Recht auf Wasser ist mit einer von der UNO zu verabschiedenden **Internationalen Wasserkonvention** ein verbindlicher Rahmen zu geben.

3. Wir verpflichten uns

- unsere **Kirchen**, Kirchengemeinden, Werke, ökumenischen Zusammenschlüsse und nahestehende Organisationen **für die Unterstützung dieser Erklärung zu gewinnen**, und dafür zu beten;
- zusammen mit den interessierten sozialen Bewegungen und NGOs der Schweiz und Brasiliens die **öffentliche Meinung**, die politischen Kräfte und die Bevölkerung unserer Länder im Einsatz für die Anliegen dieser Erklärung **zu motivieren und der Tendenz zur Privatisierung entgegen zu wirken**;
- die **Regierungen unserer Länder** dazu zu bewegen, dass sie durch entsprechende Gesetzgebungen das Menschenrecht auf Wasser und die Erklärung des Wassers als öffentliches Gut sichern und sich für die Erarbeitung einer von der UNO zu verabschiedenden.

Freiburg, 22. April 2005

Für den Ökumenischen Rat Christlicher Kirchen Brasiliens CONIC

Bischof Adriel de Souza Maia, Präsident

Für die Katholische Bischofskonferenz Brasiliens CNBB

Weihbischof Odilo Pedro Scherer, Generalsekretär

Für den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK

Irène Reday, Vizepräsidentin

Für die Schweizer Bischofskonferenz SBK

Weihbischof Peter Henrici, ressortverantwortlicher Bischof

Einige Anmerkungen zum Menschenrecht auf Wasser (Antrag: „Ökumenische Erklärung zum Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut“)

Die Resolution vom 28. Juli 2010 ist lediglich ein Appell an die Staaten und hat keine rechtliche Bedeutung. Dies ist wichtig in der Argumentation.

Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser durch UNO Generalversammlung

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 28. Juli 2010 eine Resolution verabschiedet, die den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser und zu sanitären Einrichtungen als Menschenrecht anerkennt. Derzeit leiden fast 900 Millionen Menschen unter ungenügendem Zugang zu Wasser und über 2,6 Milliarden Menschen haben keinen Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen. Jährlich sterben schätzungsweise 1,5 Millionen Kinder unter 5 Jahren an Krankheiten, die von schmutzigem Wasser und unhygienischen Einrichtungen verursacht werden.

Kein neues Menschenrecht

Mit der Verabschiedung der Resolution wurde kein neues Menschenrecht geschaffen.

Vielmehr anerkennt die Generalversammlung damit ausdrücklich, dass ein Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Wasser und angemessenen sanitären Einrichtungen bereits existiert. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hatte denn auch bereits im Jahr 2002 deutlich gemacht, dass das im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) enthaltene Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11) sowie das Recht auf Gesundheit (Art. 12) auch ein Recht auf ausreichende Versorgung mit Trinkwasser umfassen. Demnach gewährt Pakt I allen Personen Anspruch auf eine genügende, sichere, qualitativ einwandfreie, zugängliche und nicht-diskriminierende Versorgung mit Wasser zum persönlichen Gebrauch.

Politische Bedeutung

Der Resolution kommt somit mehr politische als rechtliche Bedeutung zu. Die Generalversammlung bekräftigt damit eines der Millenniumsentwicklungsziele, wonach der Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 halbiert werden soll.

Ähnlich ist es mit der FAO Richtlinie vom November 2004. Auch hier gibt es keinen Klageweg. Das Dokument weist auf die wsk-Rechte hin.

LEITLINIE 8C: WASSER

In dem Bewusstsein, dass der Zugang aller zu Wasser in ausreichender Quantität und Qualität grundlegend für Leben und Gesundheit ist, sollten sich die Staaten bemühen, den Zugang zu Wasserressourcen zu verbessern und deren nachhaltige Nutzung und Zuteilung an die Verbraucher zu fördern, wobei die Wirtschaftlichkeit und Befriedigung des Grundbedarfs der Menschen in einer Weise zu berücksichtigen ist, die gerecht ist und einen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Erhaltung oder Wiederherstellung des Funktionierens von Ökosystemen und dem häuslichen, industriellen und landwirtschaftlichen Bedarf, einschließlich der Sicherung der Trinkwasserqualität, schafft.

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wsk-Rechte) beschreibt sehr genau das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, der sauberes Trinkwasser beinhaltet. Das Wort Wasser findet man allerdings in den Artikeln nicht! Entscheidend sind die Artikel 11 und 12.

Aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte!

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel ein-führenden und ausführenden Länder.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;

b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;

c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;

d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Im Kommentar Nr. 15 wird es jetzt aber sehr konkret. Dort heißt in der Einführung: 'Das Menschenrecht auf Wasser ist unumgänglich, wenn Menschen in Würde leben wollen.' Hier wird jetzt auch Wasser als öffentliches Gut beschrieben! Mit dem Ratifizieren dieser Kommentare zu den wsk-Rechten wird jetzt dieses Menschenrecht für die Menschen in den betroffenen Staaten einklagbar.

Aus dem Kommentar Nr. 15!!!

I. EINFÜHRUNG

1. Wasser ist ein begrenzter natürlicher Rohstoff und ein für Leben und Gesundheit wesentliches Öffentliches Gut. Das Menschenrecht auf Wasser ist unumgänglich, wenn Menschen in

Würde leben wollen Es ist eine Vorbedingung für die Verwirklichung anderer Menschenrechte. Der Ausschuss sieht sich ständig mit der verbreiteten Verweigerung des Rechtes auf Wasser konfrontiert, sowohl in Entwicklungs- als auch in Industrieländern. Mehr als einer Milliarde Menschen ist der Zugang zu einer grundlegenden Wasserversorgung verwehrt, darüber hinaus haben mehrere Milliarden keinen Zugang zu angemessener Abwasserentsorgung, was der Hauptgrund ist für Wasserverschmutzung und für durch Wasser verursachte Krankheiten. Die fortwährende Verschmutzung, Dezimierung durch Raubbau und ungleiche Verteilung des Wassers verschärfen die bestehende Armut. Die Vertragsstaaten müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, um das im vorliegenden Kommentar festgeschriebene Recht auf Wasser ohne Benachteiligungen für absolut jeden zugänglich zu machen.

Die rechtlichen Grundlagen des Rechts auf Wasser

2. Das Menschenrecht auf Wasser berechtigt jedermann zu ausreichendem, ungefährlichem, sicherem, annehmbarem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser für den persönlichen und den häuslichen Gebrauch. Eine angemessene Menge von sicherem Wasser ist erforderlich, um den Tod durch Austrocknung zu verhindern, um das Risiko von durch Wasser verursachten Krankheiten zu verhindern, und um Wasser für den täglichen Verbrauch zur Verfügung zu haben, für die Küche, für körperliche Hygiene sowie für Putzzwecke im Haushalt.

In Deutschland wird sowohl in der Wirtschaft als auch in der Politik Wasser als normales Wirtschaftsgut angesehen. Man beruft sich auf den Washington-Konsens.

Die Sicht von Weltbank / IWF / WTO / Gats (und auch die der deutschen Regierungen der letzten Jahre).

Die internationalen Organisationen wie **Weltbank, IWF, WTO und GATS** vertreten die Meinung, dass Wasser ein normales Wirtschaftsgut sei. Ihre Meinung ist im Washington-Konsens festgehalten.

Dieses konventionelle Entwicklungsparadigma basiert auf der Annahme, nach dem die Freisetzung der Marktkräfte wirtschaftliches Wachstum und die Liberalisierung des Handels (Markterweiterung) die Triebfeder für mehr Umweltschutz, Entwicklung und Wohlstand seien. Die Einbeziehung der Privatwirtschaft sei Garant für mehr Innovation. Hinter diesen Maximen des Washington-Konsenses steht eine Politik der Schulden- und Defizitverringerung sowie der Ausgabenkürzung bei öffentlichen Infrastrukturen.

Eine Anmerkung zu Deutschland: Nachdem die großen Energie-Multis sich in den Neunziger Jahren in Wasserunternehmen eingekauft haben (z. B. RWE übernahm Themswater), sind diese mittlerweile alle wieder abgestoßen worden. Die Gewinnerwartung ging gegen Null, weil in den nächsten Jahren riesige Summen in die marode Infrastruktur investiert werden muss. Ähnlich ging es auch den großen französischen Unternehmen.

**Fazit: Für pax christi kann es nur heißen -
WASSER IST EIN ÖFFENTLICHES GUT, DAS JEDEM IN AUSREICHENDER
MENGE ZUR VERFÜGUNG STEHEN MUSS!**

Der Vollständigkeit halber, die neuesten Entwicklungen im UN-Menschenrechtsrat:

ÖWN begrüßt Resolution des Menschenrechtsrates zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung
08.10.10

Michael Windfuhr, Vorsitzender des **Ökumenischen Wassernetzwerks** und Leiter des Menschenrechtsreferats von „Brot für die Welt“ in Deutschland begrüßte die Resolution des Menschenrechtsrates.

06.10.10

Am Donnerstag, dem 30. September, nahm der UN-Menschenrechtsrat eine Resolution im Konsens an, in der Wasser und sanitäre Grundversorgung als Menschenrechte bekräftigt werden.

„Diese Resolution schafft für Kirchen und andere Akteure, die sich weltweit für das Recht auf Wasser einsetzen, eine solide Basis, um ihren Regierungen Rechenschaft in dieser Frage abzuverlangen“, erklärte Michael Windfuhr, Vorsitzender des Ökumenischen Wassernetzwerks und Leiter des Menschenrechtsreferats von „Brot für die Welt“ in Deutschland. „Es freut uns sehr, dass wir als einer der Akteure, die intensive Fürsprachearbeit für diese Resolution geleistet haben, zu dieser Entwicklung beitragen konnten.“

Unter Hinweis auf eine jüngst von der UN-Generalversammlung angenommene ähnliche Resolution ging der Menschenrechtsrat in seiner Resolution einen Schritt weiter und bekräftigte, dass „das Menschenrecht auf eine sichere Trinkwasser- und Sanitärversorgung sich aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ergibt und untrennbar mit dem Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie dem Recht auf Leben und Menschenwürde verbunden ist.“

„Das bedeutet, dass das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung für die UNO durch die bestehenden Menschenrechtsverträge abgedeckt und daher rechtsverbindlich ist“, kommentierte die Unabhängige Expertin der Vereinten Nationen für das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, Catarina de Albuquerque. „Das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung ist ein Menschenrecht, das allen anderen Menschenrechten gleichwertig ist; das bedeutet, dass es einklagbar und durchsetzbar ist.“

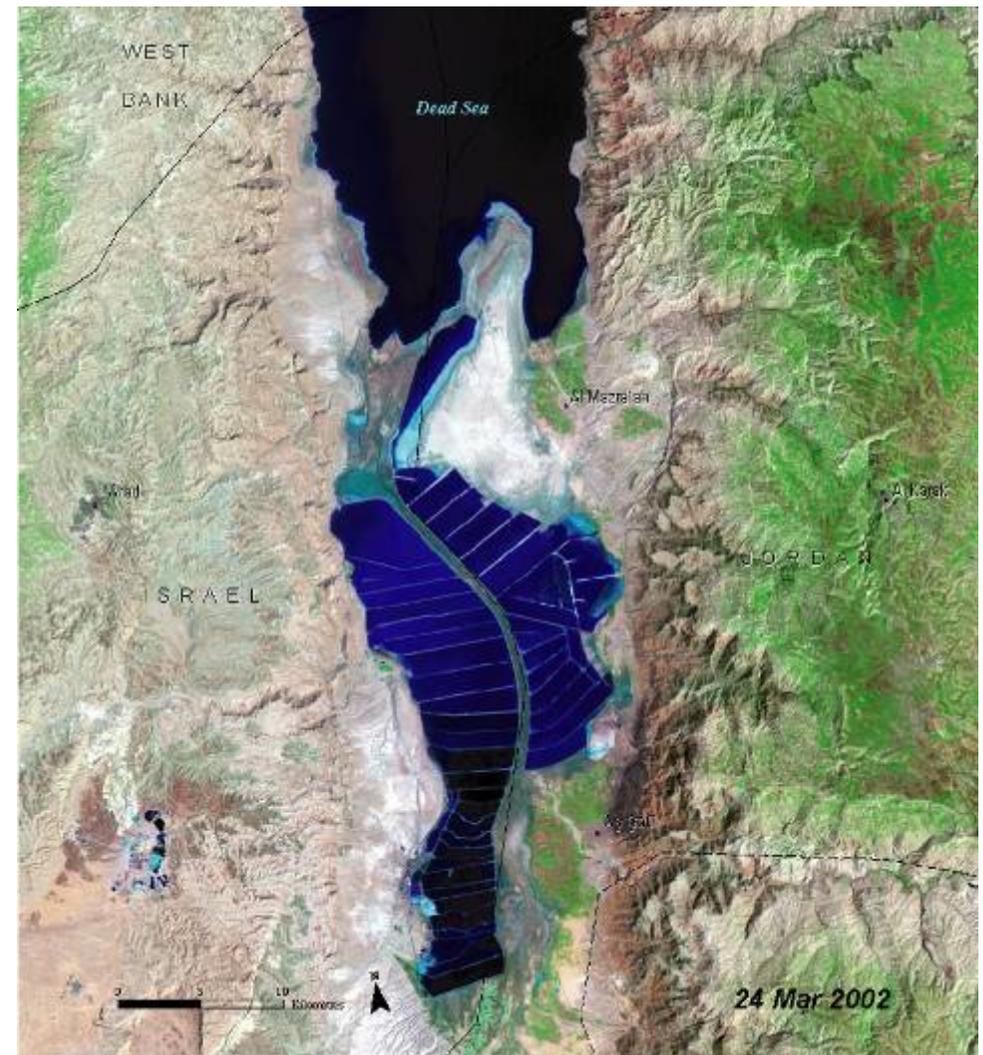
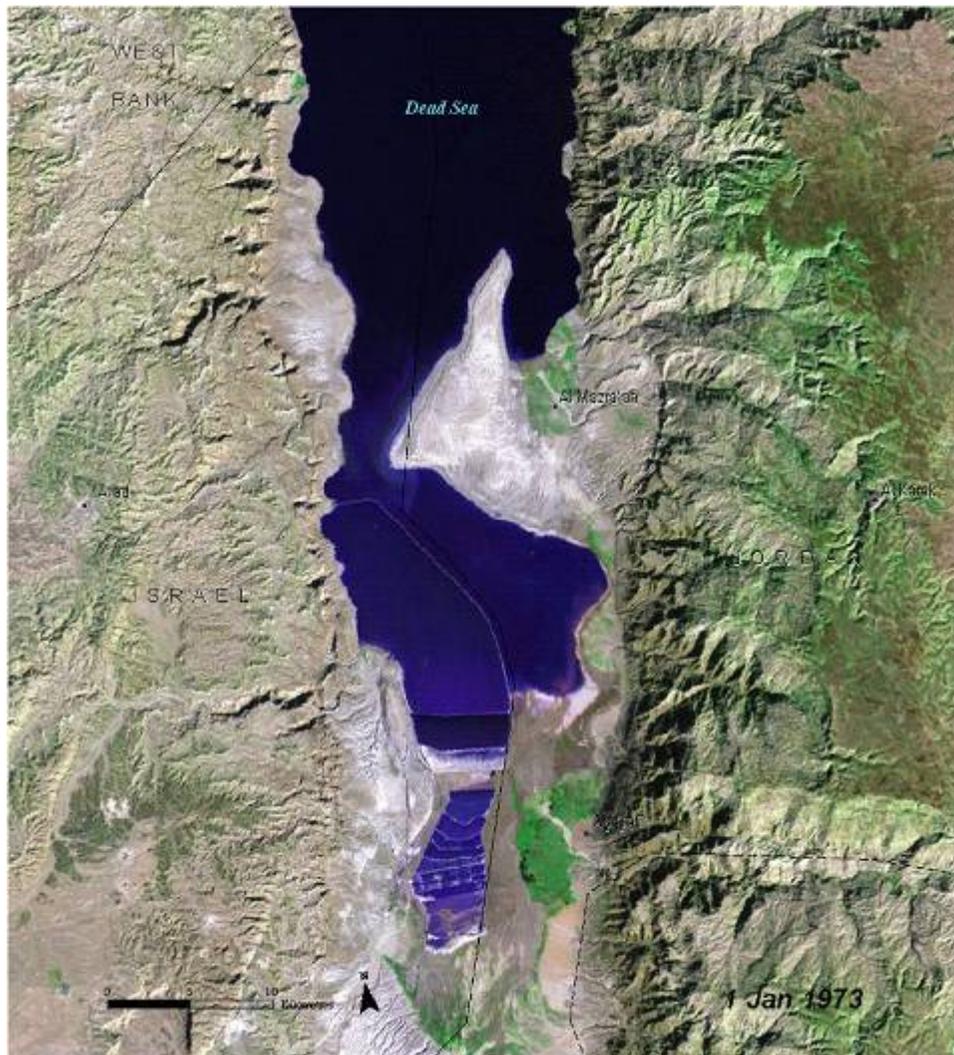
Während sich im Juli bei der Annahme der Resolution der Generalversammlung 41 Staaten der Stimme enthalten hatten, wurde die aktuelle Resolution des Menschenrechtsrates im Konsens angenommen, ohne dass ein Mitgliedsstaat des Rates eine Abstimmung gefordert hätte.

Mehrere Regierungsdelegationen begrüßten die Resolution ausdrücklich. Die USA erklärten, es erfülle sie „mit Stolz, die Annahme dieser wichtigen Resolution zum Recht auf eine sichere Trinkwasser- und Abwasserversorgung mittragen zu können, die schrittweise umgesetzt werden muss.“

Das Vereinigte Königreich hingegen forderte zwar keine Abstimmung, „distanzierte sich“ jedoch von dem Konsens. Es wies darauf hin, dass es bestimmte Aspekte der vorgeschlagenen Resolution nicht akzeptieren könne, gleichzeitig aber „den Konsens nicht verhindern“ wolle.

Zusammengestellt von HP Vetten, pc Kommission 'Globalisierung und soziale Gerechtigkeit'.

Das Tote Meer 1973 und 2002



Diese und weitere Fotos über die Zerstörung der Schöpfung durch die Menschen finden Sie auf der Homepage der UNEP http://na.unep.net/digital_atlas2/google.php . [Atlas of Our Changing Environment](#)